



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
IN GROSSBRITANNIEN

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. Ghana 861.5	
GATT	
EE	LONDON, WIH 3PG,
R 15. JULI 1970	77-81, Gloucester Place, Tél.: 723-0701/06
Kopie an	

13. Juli 1970

Ref.: 523.5 - GH/sw  
543.1

*Bü / JF*

*Wir sind aber  
wieder einmal  
drausgeschmeissen.  
Mithilfe an Varnat & ERG.  
M-*

*- ERG  
- Varnat*

An die  
Handelsabteilung des  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes  
3003 B e r n

GHANA Schuldenkonferenz

Herr Botschafter,

Am Samstag, 11. Juli 1970, ist die Konferenz über eine neuerliche Konsolidierung der kommerziellen Schulden Ghanas mit einem Tag Verspätung zu Ende gegangen. Die wichtigsten Dokumente werden Ihnen zugestellt, sobald sie vom Foreign and Commonwealth Office verfügbar sind.

### 1. Ghanas Forderungen

Ghana wollte bekanntlich erreichen, die kommerziellen, mittelfristigen Schulden (Lieferantenkredite von 1 - 12 Jahren Laufzeit), die 1966 und 1968 schon konsolidiert worden waren, erneut zu konsolidieren, mit einer Karenzfrist von 10 Jahren, einer Abzahlungsfrist von 40 Jahren und einem Zinssatz von 2 %, mit andern Worten, es strebte eine Indonesien-Lösung an.

./.

- 2 -

Neu war die Forderung, dass die kurzfristigen, kommerziellen Kredite bis 180 Tage im Betrag von rund 100 Mio. \$ durch ein Bankenkonsortium übernommen werden sollten, um es Ghana zu ermöglichen, von nun an seine laufenden Einfuhrbedürfnisse bar zu zahlen.

## 2. Offerte der Gläubigerländer

Die Gläubigerländer (Frankreich, DDR, Israel, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, USA, Grossbritannien) waren sich bewusst, dass Ghana eine Hilfe gewährt werden musste. Sie waren jedoch nicht bereit, eine langfristige Lösung zuzugestehen, da die Zahlungsbilanz-Lücke nicht derart gewaltig sei, und die kurz- und mittelfristige Entwicklung der Wirtschaft Ghanas keinerlei überschaubar sei. Sie waren auch strikte gegen eine Vermischung von Entwicklungshilfe mit Schuldenerleichterung.

Die Gläubigerländer offerierten zuerst eine Konsolidierung eines Viertels der zwischen Mitte 1970 und Mitte 1972 fällig werdenden Zinsen und Kapitalleistungen aus den 1966er und 68er Abkommen. Diese Offerte war bewusst tief angesetzt, um der ghanaischen Tradition des Marktes entgegenzukommen. In der Tat wurde diese auf einen Drittel und schliesslich auf 50 % erhöht. Den Gläubigerländern sollten drei verschiedene Möglichkeiten der Hilfeleistung offenstehen:

a) Refinanzierungsdarlehen mit einem "Grant"-Element von 61 %;

./.

- 3 -

- b) Verschiebung der fälligen Zins- oder Kapitalleistungen um 10 Jahre;
- c) zusätzliche Entwicklungshilfe über bestehende Hilfsprogramme hinaus, wobei das Hilfe-Element wiederum 61 % betragen sollte.

### 3. Verlauf der Verhandlungen

Ghana war mit dieser Offerte nicht zufrieden und liess es mehr als einmal beinahe zum Bruch kommen. Schliesslich musste es jedoch einsehen, dass die Gläubigerländer nicht gewillt waren, weitergehende Konzessionen zu machen. Es musste sich auch sagen lassen, dass seine Einfuhrpolitik und die Zuteilung von knappen Devisen zu wünschen übrig lasse (in den Kulissen wurde herumgeboten, dass in Ghana tonnenweise importiertes Vogelfutter zu kaufen sei), und dass auch die Finanz- und Steuerpolitik gestrafft werden sollte.

Was die Ablösung der kurzfristigen Schulden anbelangt, wurde Ghana klar und deutlich erklärt, kein internationales Bankenkonsortium sei im gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer solchen Operation bereit, und es dürfte sich auch keine Regierung finden lassen, die derartige Bankkredite garantieren würde. Damit wurde ein Punkt, der unser Land hätte betreffen können, ad acta gelegt. Bis Samstag spät versuchte Ghana, noch bessere Konditionen herauszuholen, indem es immer wieder darauf hinwies, die Zahlungsbilanz-Lücke sei zu gross, es bedürfe einer langfristigen Lösung,

./.

- 4 -

um eine vernünftige Wirtschaftsplanung durchführen zu können, und der Schuldendienst der 1966er und 68er Regelung sei erdrückend. Die Gläubigerländer waren jedoch nur bereit, eine verbindliche Erklärung abzugeben, Ende 1971 eine neue Schuldenkonferenz einzuberufen, um die dann herrschende Situation neu zu überprüfen.

#### 4. Auswirkungen auf die Schweiz

Nachdem das Hilfe-Element prinzipiell ausgeklammert worden war und die Verhandlung sich auf eine Neukonsolidierung der 1966er und 68er Abmachung bezog, denen die Schweiz bekanntlich infolge Fehlens von Guthaben/<sup>nicht</sup>beitreten musste, ist auch bei der jetzigen Uebung unser Land nicht betroffen worden. Es wird nun der in London diese Woche stattfindenden Konferenz der Ghana Aid Group vorbehalten bleiben, mit zusätzlicher Hilfe die Schwierigkeiten Ghanas teilweise lindern zu helfen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:



Kopie an:

- Wirtschafts- und Finanzdienst des EPD, Bern
- Abteilung für Politische Angelegenheiten, EPD, Bern